



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 40 LHO

Vom 19. August 2015, zuletzt geändert am 29. Dezember 2017

§ 40

Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre

- (1) Maßnahmen, die zu Kosten in künftigen Haushaltsjahren führen können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung enthält. Dies gilt auch für Maßnahmen, die zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses kann der Senat Ausnahmen zulassen; § 39 Absätze 1 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ermächtigungen, Kosten zu verursachen oder Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen zu leisten, Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr Kosten verursachen beziehungsweise zu Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen führen. Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Verträge im Sinne des Artikels 43 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht anzuwenden.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

VV zu § 40 LHO

Zu § 40:

1. Verpflichtungen für laufende Geschäfte liegen in folgenden Fällen vor:
 - 1.1 Die einzugehenden Verpflichtungen überschreiten den Jahresbetrag von 10 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) nicht.
 - 1.2 Die einzugehenden Verpflichtungen führen in künftigen Haushaltsjahren zu Personalkosten (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3).
 - 1.3 Der Betrag von 100 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) wird im Einzelfall, d. h. z. B. je abgeschlossenem Vertrag, nicht überschritten und bezieht sich auf den Kontenbereich „Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit“ (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2).
 - 1.4 Die einzugehenden Verpflichtungen werden im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Verwaltung eingegangen und beziehen sich auf die Kontenbereiche „Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit“ (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2), oder „sonstige Kosten“ (§ 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 6). Im Rahmen der üblichen Tätigkeit liegen Geschäfte, welche ihrer Natur nach immer wiederkehren oder welche die jeweilige Aufgabenstellung der Verwaltung gewöhnlich mit sich bringt.
2. Abweichend von Nr. 1 gilt für Nutzungsverträge (Miete, Pacht, Leasing) und Mietkaufverträge Folgendes:

Bei Nutzungsverträgen darf die durch den Vertragsabschluss entstehende zusätzliche Belastung durch die Zahlung des Nutzungsentgelts den Betrag von 50 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer, aber ohne Nebenkosten) jährlich nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zusätzlichen jährlichen Belastung können Entlastungen durch die Beendigung von Nutzungsverträgen gegengerechnet werden. Maßgebend ist die durchschnittliche Belastung der ersten drei Vertragsjahre.

Bei Staffelmieten oder vergleichbaren Regelungen in den Nutzungsverträgen ist die höchste Staffelstufe der ersten drei Vertragsjahre zugrunde zu legen.

Eine Erhöhung des Nutzungsentgelts bei einem bestehenden Nutzungsverhältnis ist in diesem Zusammenhang unerheblich, soweit der Vertragsgegenstand nicht verändert wird.
- 2.1 Bei Mietkaufverträgen liegen Verpflichtungen für laufende Geschäfte nur vor, wenn die Mietkaufraten sowie die ggf. im Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang erforderliche Restzahlung jeweils den Betrag von 50 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) jährlich nicht überschreiten.
- 2.2 Die Einwilligung der oder des Beauftragten für den Haushalt ist erforderlich, wenn Miet- oder Pachtverträge für Grundstücke, Räume oder Gebäude, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge abgeschlossen werden sollen.

3. Die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ist durch das Anlegen einer entsprechenden Mittelbindung im zentralen Buchhaltungssystem zu dokumentieren.

Verpflichtungsermächtigungen für bezirkliche Zuweisungen werden nach § 36 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 BezVG nicht an die Bezirksämter übertragen (vgl. § 36 Absatz 5 BezVG, der Verpflichtungsermächtigungen nicht erwähnt). Sie werden in den Einzelplänen der Fachbehörden bewirtschaftet. Ihre Inanspruchnahme wird im Vorbericht zu den Einzelplänen der Bezirksämter dargestellt.

Über die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung ist zum 2. Quartal (Halbjahresbericht), hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen auch zum 3. Quartal zu berichten. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist in der Haushaltsrechnung abzurechnen.

4. Werden nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Verpflichtungen eingegangen, ist durch die Eintragung einer Mittelbindung zu gewährleisten, dass entsprechende Minderkosten oder Minderauszahlungen für Investitionen oder Darlehen anfallen und in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können (zum Verfahren siehe auch Nummer 1.4 Absatz 2 VV zu § 47 Absätze 2 und 3). Die nicht in Anspruch genommenen Kosten- bzw. Auszahlungsermächtigungen dürfen nicht zur Deckung anderer Bedarfe herangezogen werden, z. B. bei Nachbewilligungen nach § 35, über- oder außerplanmäßigen Kosten- bzw. Auszahlungsermächtigungen nach § 39 oder zur Erfüllung globaler Minderkosten oder Minderauszahlungen für Investitionen und Darlehen nach § 37 Absatz 3.